

SATZUNG DER GEMEINDE ASCHEFFEL
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7

Wohngebiet westlich des Förstereiweges

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2013 folgend Satzungsplan über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet westlich des Förstereiweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

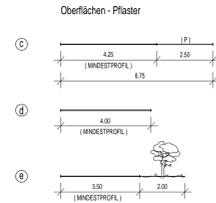
Es gilt die Bauunterschiedsverordnung (BauUV) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Ascheffel Flur 2 und Flur 3



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSBERÜHRTE BEREICHE -



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- z=1 Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein § 16 und 20 BauNVO
- GRZ=0,25 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,25 § 16, 17 und 19 BauNVO
- GFZ=0,40 Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,40 § 16, 17 und 20 BauNVO
- Bauweise, Bauart: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsf lächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsberechtigter Bereich-
- Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Standplätze für Abfallbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Versorgungsflächen: § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen -Elt.-Trafostation-
- Sonstige Festsetzungen:
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Baugrundstücken § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
- Anpflanzungen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Knick § 30 BundesnaturschutzG und § 21 LandesnaturschutzG SH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Flurgrenze
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke
- 114 Flurstücksbezeichnung, z. B. 114
- Zugehörigkeitsbaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Künftig fortfallende Böschung
- Vorhandener Baum
- Künftig fortfallender Knickabschnitt
- Künftig fortfallender Zaun
- Höhennlinie mit Höhenangabe über Normal Höhe Null
- Schichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z. B. 3 m und 30 m
- Bezeichnung einer Verkehrsfläche, z. B. „A“
- Bezeichnung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „C“
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1“
- Schachdeckel mit Angabe der Höhe über Normal Höhe Null, z. B. 41,85 m
- HBP 1 Bezeichnung eines Höhenbezugspunktes, z. B. „1“

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 06.10.2011.

Önsübliehe Bekannmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.10.2011 bis 04.11.2011.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 15.03.2012.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 10.04.2012.

Entscheidung über die Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgeschriebenen Anhebungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeindevertretung am 29.11.2012.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die öffentliche Auslegung am 29.11.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes gemäß Anschreiben vom 17.12.2012.

Önsübliehe Bekannmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 13.12.2012 bis 22.12.2012.
Önsübliehe Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 27.12.2012 bis 20.01.2013.
Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 05.03.2013.
Mitteilung der Ergebnisse am 11.03.2013.

Der katastermäßige Bestand am 01.08.2012 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschieht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.03.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht dazu wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2013 gebilgt.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgelegt und ist bekanntzumachen.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von be- önsübliehe bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am
in Kraft getreten.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

SATZUNG DER GEMEINDE ASCHEFFEL
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7

Wohngebiet westlich des Förstereiweges

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2013 folgend Satzungsplan über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet westlich des Förstereiweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

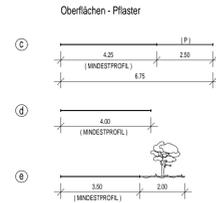
Es gilt die Bauunterschiedsverordnung (BauUV) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Ascheffel Flur 2 und Flur 3



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSBERÜHRTE BEREICHE -



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- z=1 Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein § 16 und 20 BauNVO
- GRZ=0,25 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,25 § 16, 17 und 19 BauNVO
- GFZ=0,40 Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,40 § 16, 17 und 20 BauNVO
- Bauweise, Bauart: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsf lächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsberechtigter Bereich-
- Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Standplätze für Abfallbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Versorgungsflächen: § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen -Elt.-Trafostation-
- Sonstige Festsetzungen:
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Baugrundstücken § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
- Anpflanzungen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Knick § 30 BundesnaturschutzG und § 21 LandesnaturschutzG SH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Flurgrenze
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke
- 114 Flurstücksbezeichnung, z. B. 114
- Zugehörigkeitsbaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Künftig fortfallende Böschung
- Vorhandener Baum
- Künftig fortfallender Knickabschnitt
- Künftig fortfallender Zaun
- Höhennlinie mit Höhenangabe über Normal Höhe Null
- Schichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z. B. 3 m und 30 m
- Bezeichnung einer Verkehrsfläche, z. B. „A“
- Bezeichnung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „C“
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1“
- Schachdeckel mit Angabe der Höhe über Normal Höhe Null, z. B. 41,85 m
- HBP 1 Bezeichnung eines Höhenbezugspunktes, z. B. „1“

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 06.10.2011.

Önsübliehe Bekannmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.10.2011 bis 04.11.2011.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 15.03.2012.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 10.04.2012.

Entscheidung über die Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgeschriebenen Anhebungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeindevertretung am 29.11.2012.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die öffentliche Auslegung am 29.11.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes gemäß Anschreiben vom 17.12.2012.

Önsübliehe Bekannmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 13.12.2012 bis 22.12.2012.
Önsübliehe Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 27.12.2012 bis 20.01.2013.
Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 05.03.2013.
Mitteilung der Ergebnisse am 11.03.2013.

Der katastermäßige Bestand am 01.08.2012 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschieht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.03.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht dazu wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2013 gebilgt.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgelegt und ist bekanntzumachen.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von be- önsübliehe bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am
in Kraft getreten.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde